

Bitte zurück an:

SKD BKK Pflegekasse
Hauptverwaltung
Schultesstraße 19 A
97421 Schweinfurt

Antrag auf Leistungen der teilstationären Pflege nach § 41 SGB XI (Tages- oder Nachtpflege)

Meine persönlichen Daten	
Name, Vorname des Pflegebedürftigen	Geburtsdatum
Anschrift des Pflegebedürftigen	Telefonnummer
Aktueller Pflegegrad	Krankenversichertenummer

Ich beantrage die Kostenübernahme für teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege)
<input type="checkbox"/> weil die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder <input type="checkbox"/> weil dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

Die teilstationäre Pflege erfolgt seit/ab: _____

Die teilstationäre Pflege wird in folgender Einrichtung durchgeführt:
Name, Anschrift und Telefon-Nr. der Einrichtung

Datenschutzhinweis: Die Datenerhebung beruht auf § 67a Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X) i. V. m. § 60 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) und ist zur Entscheidung über die Gewährung der beantragten Leistung(en) erforderlich. Die Angabe der E-Mail-Adresse und Telefonnummer ist freiwillig. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und über Ihre Rechte nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.skd-bkk.de/rechtliches/datenschutz/

X

Datum, Unterschrift des Versicherten
bzw. des gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten (Bitte Kopie des Betreuerausweises/der Vollmacht beifügen!)

Pflegekasse

Informationsblatt

Tages-/Nachtpflege

Bei der Tages- oder Nachtpflege wird ein Pflegebedürftiger weitgehend zu Hause gepflegt und nur zu bestimmten Zeiten – entweder tagsüber oder nachts – in einer stationären Einrichtung versorgt. Daher heißt diese Leistung auch teilstationäre Pflege.

Anspruchsvoraussetzungen

Welche Bedingungen müssen für die Tages-/Nachtpflege erfüllt sein?

Anspruch auf teilstationäre Pflege haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5. Die Leistung kann zeitlich unbegrenzt in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege zuhause nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann, oder wenn dadurch die Pflegeperson teilweise entlastet wird.

Beispielsweise ist die Tagespflege eine optimale Ergänzung, wenn die Pflegeperson berufstätig ist und deshalb zu bestimmten Zeiten tagsüber die Pflege nicht übernehmen kann. Nachtpflege kommt vor allem dann in Frage, wenn der

Pflegebedürftige einen gestörten Tag-/Nacht rhythmus hat, nachts besonders unruhig ist und die Pflegeperson deshalb nicht ungestört durchschlafen kann.

Pflegebedürftige des **Pflegegrades 1** haben keinen Anspruch auf teilstationäre Pflege. Sie können aber den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro im Monat zur Finanzierung von Tages- oder Nachtpflegeleistungen einsetzen.

Leistungsumfang

Wie hoch ist mein Anspruch auf Tages-/Nachtpflege? Welche Kosten können übernommen werden?

Die Höhe der Kostenübernahme für die Tages- und Nachtpflege richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit:

Pflege-grad	Höchstbetrag für die Tages- oder Nachtpflege
1	- - -
2	689 Euro
3	1.298 Euro
4	1.612 Euro
5	1.995 Euro

Die Kostenübernahme für die teilstationäre Pflege erstreckt sich auf

- die pflegebedingten Aufwendungen,
- die soziale Betreuung und
- die medizinische Behandlungspflege.

Außerdem umfasst die teilstationäre Pflege grundsätzlich auch die von der Einrichtung organisierte Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Tages-/Nachtpflegeeinrichtung und zurück.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten der Einrichtung sind grundsätzlich von Ihnen selbst zu tragen. **TIPP:** Für diese Kosten können Sie den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro im Monat nutzen. Legen Sie uns bitte einfach die Rechnungen vor.

Anrechnung auf ambulante Leistungen

Wird das Pflegegeld bzw. die Pflegesachleistung wegen der teilstationären Pflege gekürzt?

Die teilstationären Leistungen können zusätzlich zu den häuslichen Pflegeleistungen in Anspruch genommen werden. Das heißt, dass das Pflegegeld oder die Pflegesachleistung wegen der Tages-/Nachtpflege **nicht** gekürzt werden.